

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.03.2021

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-10/17

Nummer:

Z-7.4-3531

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co. KG

Lerchenstraße 9
80995 München

Geltungsdauer

vom: **5. März 2021**

bis: **5. März 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

Anwendung von Systemschornsteinen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendung, der in Tabelle 1 aufgeführten Bauprodukte und Systeme für Abgasanlagen, für

- den Feuerwiderstand von 90 Minuten (L_A90¹),
- den Feuchtebetrieb in Verbindung mit festen Brennstoffen (W3 G²),
- den Einbau in Gebäuden mit erhöhter Wärmedämmung³,
- die Durchdringung von Wänden, Decken und Dächern sowie
- die geschosshohe Ausführung der Abgasanlagen (Bewehrung)

Tabelle 1: Zuordnung der Produkte, deren Klassifizierung und Leistungserklärung

Typ	Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.:
A	ABSOLUT	DIN EN 13063-1 ⁴ – T400 N1 D 3 G50	DE-0400-01-0024/11-2
B	ABSOLUT	DIN EN 13063-2 ⁵ – T200 N1 W 2 O00	DE-0400-01-0024/12-2
C	ABSOLUT	DIN EN 13063-3 ⁶ – T400 N1 D 3 G50 DIN EN 13063-3 ⁶ – T200 N1 W 2 O00	DE-0400-01-0024/4-1
D	SIH	DIN EN 13063-1 ⁴ – T400 N1 D 3 G50	DE-0400-01-0025/11-2
E	SIH	DIN EN 13063-2 ⁵ – T200 N1 W 2 O00	DE-0400-01-0025/12-2
F	SIH	DIN EN 13063-3 ⁶ – T400 N1 D 3 G50 DIN EN 13063-3 ⁶ – T200 N1 W 2 O50	DE-0400-01-0025/13-2
G	ADVANCE	DIN EN 13063-1 ⁴ – T400 N1 D 3 G50	DE-0400-01-0070/1
H	ADVANCE	DIN EN 13063-2 ⁵ – T200 N1 W 2 O00	DE-0400-01-0070/2
I	ADVANCE	DIN EN 13063-3 ⁶ – T400 N1 D 3 G50 DIN EN 13063-3 ⁶ – T200 N1 W 2 O00	DE-0400-01-0070/3
J	SIK	DIN EN 13063-3 ⁶ – T400 N1 D 3 G50 DIN EN 13063-3 ⁶ – T200 N1 W 2 O50	DE-0400-01-0091/3
K	SEK	DIN EN 13063-1 ⁴ – T400 N1 D 3 G50	DE-0400-01-0092-1
L	SEK	DIN EN 13063-2 ⁵ – T400 N1 W 2 O50 DIN EN 13063-2 ⁵ – T200 N1 W 2 O50	DE-0400-01-0092-2
M	SEK	DIN EN 13063-3 ⁶ – T400 N1 D 3 G50 DIN EN 13063-3 ⁶ – T400 N1 W 2 O50 DIN EN 13063-3 ⁶ – T200 N1 W 3 O50	DE-0400-01-0092-3
N	SI4KP	DIN EN 13063-3 ⁶ – T400 N1 D 3 G50	DE-0400-01-0025/33 2018-03-16

- 1 L_A90 Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN V 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 2 DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung: Ausgabe 2006-01
- 3 In Verbindung mit Wänden, Decken und Dächern aus oder mit brennbaren Baustoffen
- 4 DIN EN 13063-1:2007-10 Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit; Deutsche Fassung EN 13063-1:2005+A1:2007
- 5 DIN EN 13063-2:2007-10 Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise; Deutsche Fassung EN 13063-2:2005+A1:2007
- 6 DIN EN 13063-3:2007-10 Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen; Deutsche Fassung EN 13063-3:2007

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-7.4-3531

Seite 4 von 11 | 5. März 2021

Typ	Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.:
O	MULTI	DIN EN 13063-3 ⁶ – T200 N1 W 2 O00	DE-400-01-0037/2-1 2018-03-16
P	SOB	DIN EN 13063-1 ⁴ – T400 N1 D 3 G50	DE-0400-01-0092/1 2018-03-16
Q	AVANT	DIN EN 13063-3 ⁶ – T200 P1 W 2 O00	DE-0400-01-0036/3-1 2018-03-16

Die Produkte Typ A bis M und O bis Q in der Tabelle 1 bezeichnen Abgasanlagen in der Montagebauweise; die werkseitig geschosshohen vorgefertigten Abgasanlagen tragen in der Bezeichnung zusätzlich das Wort "PARAT".

Tabelle 2: Zuordnung der Innenschallen und Mantelsteine, deren Klassifizierung und Leistungserklärung

Typ	Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.:
R	Profilrohr (isostatisch) mit Muffe	DIN EN 1457-2 ⁷ – A3 N1 i WA DIN EN 1457-2 ⁷ – D4 P1 i WA	DE-01-002-CPR-2019-07-11
S	Keramikrohr (plastisch) mit Nut und Feder	DIN EN 1457-1 ⁸ – A1 N1 i	DE-01-003-CPR-2019-07-11
T	Ceramic Flue Liner	DIN EN 1457-2 ⁷ – B4 N1 i WC DIN EN 1457-2 ⁷ – D4 N1 i WC	DE-01-004-CPR-2019-07-11
U	ABSOLUT Mantelstein incl. Schaumbetondämmung	DIN EN 12446 ⁹ T400(N) G(50) M _i DIN EN 12446 ⁹ T600(N) G(100) M _i	DE-400-04-0010 2019-07-11
V	SIH Mantelstein	DIN EN 12446 ⁹ T400(N) G(50) M _i DIN EN 12446 ⁹ T600(N) G(100) M _i	DE-0400-04-0011 2019-05-24
W	AVANT Mantelstein	DIN EN 12446 ⁹ T200 (P) O(00) M _i DIN EN 12446 ⁹ T400 (N) G(50) M _i	DE-0400-04-0014 2019-05-24
X	MULTI Mantelstein	DIN EN 12446 ⁹ T200 (P) O(00) M _i DIN EN 12446 ⁹ T400 (N) G(50) M _i	DE-0400-04-0014 2019-05-24

Es dürfen ausschließlich Feuerstätten angeschlossen werden, die in der Regel keine höheren Abgastemperaturen als 200 °C bzw. 400 °C erzeugen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Für die Planung und den Entwurf von Abgasanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen von DIN V 18160-1².

Zusätzlich gelten die Bedienungs- und Montageanleitungen des Herstellers.

2.1.1 Feuerwiderstand

Außenschalenformstücke, welche vom Hersteller mit der Feuerwiderstandsdauer L_A90¹ gekennzeichnet werden, müssen den Werkstoffangaben der in Tabelle 3 aufgeführten Prüfberichte entsprechen.

7	DIN EN 1457-2:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-2:2012
8	DIN EN 1457-1:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-1:2012
9	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton; Deutsche Fassung EN 12446:2011

Tabelle 3: Prüfberichte über Untersuchungen zum Feuerwiderstand

Prüfbericht	Prüfstelle
Nr. 3542-4 vom 17. September 2013	TU München - Forschungslabor für Haustechnik in 85221 Dachau

2.1.2 Feuchtebetrieb in Verbindung mit festen Brennstoffen (W3 G)

Für die Ausführung von Abgasanlagen mit der Klassifizierung W3 G² dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die in ihrer Leistungserklärung einen Hinweis auf eine Innenschale nach Tabelle 4 mit der Angabe der Klassifizierung WA⁷ d. h. einer Wasserdampfdiffusionsrate der inneren Oberfläche von $\leq 2 \text{ g h}^{-1} \text{ m}^{-2}$ aufweisen. Dies ist durch den Hersteller in der Bedienungs- und Montageanleitung anzugeben.

Tabelle 4: Keramik-Innenrohre mit der Klassifizierung WA nach DIN EN 1457-2⁷

Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.:
Profilrohr (isostatisch) mit Muffe	DIN EN 1457-2 ⁷ – A3 N1 i WA	DE-01-002-CPR-2019-07-11

2.1.3 Einbau in Gebäuden mit erhöhter Wärmedämmung sowie die Durchdringung von Wänden, Decken und Dächern

2.1.3.1 Allgemeines

Der in der Kennzeichnung von Bauprodukten für Abgasanlagen angegebene Abstand zu brennbaren Baustoffen gilt nur für angrenzenden Wände, die einen Wärmedurchlasswiderstand von $R \leq 2,7 \text{ m}^2\text{K/W}$ aufweisen, und für zu durchdringende Decken und Dächer, die einen Wärmedurchlasswiderstand von $R \leq 5,4 \text{ m}^2\text{K/W}$ aufweisen. Die Verwendung von Abgasanlagen in Gebäuden mit Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen aus oder mit brennbaren Baustoffen, die höhere Wärmedurchlasswiderstände aufweisen, ist nur zulässig, wenn dies in harmonisierten Spezifikationen erfasst ist oder besondere Wand-, Decken und Dachdurchführungen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung verwendet werden.

2.1.3.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der ersten Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss

Die Gesamtdicke der zu durchdringenden ersten Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss beträgt maximal 200 mm. Die Festlegung des maximalen Wärmedurchlasswiderstandes erfolgt entsprechend Abschnitt 2.1.3.5.

In der unteren Geschossdecke oder Zwischendecke sind Baustoffe, wie Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 14303¹⁰ und Holz einsetzbar; vergleichbare Baustoffe sind ebenfalls verwendbar, sofern deren Anwendungsgrenztemperatur oberhalb von 85 °C liegt. Die dabei verwendeten Dämmstoffe müssen die in dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)¹¹ aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹² entsprechen.

2.1.3.3 Eigenschaften und Zusammensetzung der zweiten bzw. der darüberliegenden Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss oder der Dachdurchdringung

Die Gesamtdicke der zu durchdringenden zweiten bzw. der darüberliegenden Geschossdecke oder des zu durchdringenden Daches beträgt maximal 600 mm. Sofern es sich um ein Schrägdach handelt, ist die Durchdringung ebenfalls auf 600 mm zu begrenzen (siehe Anla-

¹⁰ DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹¹ Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

¹² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

gen 4 bis 13). Die Festlegung des maximalen Wärmedurchlasswiderstandes erfolgt entsprechend Abschnitt 2.1.3.5.

In der obersten Geschossdecke sind Baustoffe, wie Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 14303¹⁰ und Holz einsetzbar; vergleichbare Baustoffe sind ebenfalls verwendbar, sofern deren Anwendungsgrenztemperatur oberhalb von 85 °C liegt. Die dabei verwendeten Dämmstoffe müssen die in dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)¹¹ aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹² entsprechen.

2.1.3.4 Eigenschaften und Zusammensetzung der angrenzenden Wanddämmung

Die Gesamtdicke der an die Abgasanlage angrenzenden Wanddämmung beträgt maximal 200 mm. Die Festlegung des maximalen Wärmedurchlasswiderstandes erfolgt entsprechend Abschnitt 2.1.3.5.

2.1.3.5 Bestimmungen für die Wände, Decken und Dächer in hochwärmegedämmten Gebäuden

Wesentlichen Einfluss auf eine mögliche Temperaturerhöhung an angrenzenden brennbaren Bauteilen der einzelnen Wände-, Decken- und Dachkonstruktionen haben die Eigenschaften der eingesetzten Dämmschichten unter Berücksichtigung ihrer Dicke und des jeweiligen konstruktiven Aufbaus. Daher sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Dämmwirkung zu beachten.

Der Wärmedurchlasswiderstand R der Bereiche mit mehrschichtigem Aufbau darf den in Tabelle 5 genannten Wert nicht unterschreiten. Der Wärmedurchlasswiderstand darf von der Mitte des mehrschichtigen Aufbaus bis zur Oberfläche den hälftigen Maximalwert nicht überschreiten (der Nachweis ist für beide Richtungen zu führen). Der maximale Wärmedurchlasswiderstand R kann rechnerisch mit nachfolgender Gleichung ermittelt werden:

$$R = \sum_{i=1}^n \left(\frac{s}{\lambda} \right)_i$$

R... Wärmedurchlasswiderstand in (m²K)/W

s... Dicke der Schicht i in m

λ... Wärmeleitfähigkeit der Schicht i bei 20 °C in W/(mK)

Der Wärmedurchlasswiderstand darf auch durch nachträglich aufgebrachte Dämmschichten oder Beschichtungen bzw. Verkleidungen den Maximalwert nicht überschreiten.

Tabelle 5: Grenzwerte für angrenzende Wände, Decken und Dachdurchdringungen

Abschnitt der Abgasanlage	Wärmedurchgangskoeffizient U/ Wärmedurchlasswiderstand R	Maximale Gesamtdicke
Ab zweiter bzw. der darüberliegender Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss oder der Dachdurchdringung	U-Wert ≥ 0,06 W/m ² K R-Wert ≤ 17,1 m ² K/W	0,6 m
Erste Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss	U-Wert ≥ 0,17 W/m ² K R-Wert ≤ 5,9 m ² K/W	0,2 m
Wand	U-Wert ≥ 0,17 W/m ² K R-Wert ≤ 5,9 m ² K/W	0,2 m

2.1.3.6 Einbau in hochwärmegedämmte Gebäude

Ergänzend zu den Bestimmungen der Landesfeuerungsverordnungen sind für hochwärmegedämmte Gebäude, insbesondere hochwärmegedämmte Decken, Wände und Dächern die folgenden Einbaukriterien einzuhalten, sowie den Werkstoffangaben der in Tabelle 6 aufgeführten Prüfberichte entsprechen.

Tabelle 6: Berichte über Untersuchungen zum Einbau in hochwärmegedämmte Gebäude

Bericht	Prüfstelle
Nr. A 2143-00/15 vom 09. Februar 2015	TÜV SÜD Industrie Service GmbH in 80339 München
Nr. A 2144-00/15 vom 19. Mai 2015	

Einbauvariante A: Eckkonstruktion gedämmt

Die Ausführung der Einbauvariante A muss den Angaben der Anlagen 4 bis 12 entsprechen. Die Abgasanlage kann in die Ecke oder an der Wandfläche des Raumes angeordnet werden. Der Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen Gxx/Oxx ist entsprechend der Klassifizierung des jeweiligen Systems gemäß den Angaben des Abschnittes 1, Tabelle 1 einzuhalten. Der entstehende Abstand zwischen Außenschale und Wanddecke oder Wandfläche muss mit Mineralfaserdämmstoff der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1¹³ ausgefüllt werden und für eine Anwendungsgrenztemperatur von 150 °C geeignet sein.

Einbauvariante B: Eingeschossige Bauweise

Die Ausführung der Einbauvariante B muss den Angaben der Anlage 13 entsprechen. Die Abgasanlage für die eingeschossige Bauweise ist dabei an den zwei Seiten zur Wanddecke mit Dämmstoff ummantelt. D. h. der entstehende Abstand zwischen Außenschale und Wand bzw. Raumecke wird mit Mineralfaserdämmstoff der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1¹³ ausgefüllt. Die raumseitige Verkleidung inkl. Dämmung kann an den anderen beiden Seiten erfolgen. Der Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen Gxx/Oxx ist entsprechend der Klassifizierung des jeweiligen Systems gemäß den Angaben des Abschnittes 1, Tabelle 1 einzuhalten.

Deckendurchführungen

Die Deckendurchführungen sind mit direkt an die Außenschale angrenzendem Mineralfaserdämmstoff ohne Wärmebrücken auszuführen. Angrenzende brennbare Schichten müssen einen Mindestabstand von 50 mm aufweisen und Typen mit der Temperaturklasse T200 einen Mindestabstand von 0 mm. Hohlräume zwischen der Außenschale der Abgasanlage und der Wände sowie der Durchführungsöffnung dürfen nicht entstehen. Sofern die Abdichtung der Übergänge von der Abgasanlage zur Decke bzw. zur Wand durch Folien erfolgt, müssen diese eine Anwendungstemperatur von mind. 85 °C aufweisen.

Angrenzende Baustoffe

In den zur Abgasanlage angrenzenden Bereichen sind Baustoffe wie Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 14303¹⁰, DIN EN 13162¹⁴ und Holz einsetzbar; vergleichbare Baustoffe sind ebenfalls verwendbar, sofern deren Anwendungsgrenztemperatur oberhalb von 85 °C liegt. Die dabei verwendeten Dämmstoffe müssen die in dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)¹¹ aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹² entsprechen und für eine Anwendungstemperatur von 150 °C geeignet sein.

2.1.4 Geschosshohe Ausführung der Abgasanlagen

Die werkseitige Herstellung der geschosshohen Systemabgasanlagen erfolgt unter Verwendung der in Tabelle 1 aufgeführten Systeme. Die Höhe der Fertigteilmontageabschnitte beträgt maximal 8 m; sie sind entsprechend Abschnitt 2.2.1 zu bewehren. Entsprechende Montage- und Transportsicherungen sind anzubringen.

¹³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
¹⁴ DIN EN 13162:2015-10 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015

2.1.5 Kondensatentsorgung

Das in Abgasanlagen für eine feuchte Betriebsweise ggf. anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA A 251¹⁵. Hinsichtlich der Ableitung von Kondensat gelten die Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder.

2.1.6 Reinigungsöffnungen

Die notwendigen Reinigungsöffnungen sind mit Reinigungsverschlüssen zu verschließen. Diese müssen einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Systemzertifizierung entsprechen.

Der Verschluss der Innenschale muss bei Reinigungsöffnungen für Abgasanlagen mit der Klassifizierung W3 G² so gestaltet sein, dass eine feuchte Betriebsweise mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen ermöglicht wird.

2.1.7 Dämmstoffe

Dämmstoffe für Montage-Abgasanlagen müssen DIN EN 14303¹⁰ entsprechen. Ihre obere Anwendungsgrenztemperatur muss größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse der vorgesehenen Abgasanlage sein. Für die Erfüllung der Dauerwirksamkeit (Rußbrand Beständigkeit) muss die Leistung des Dämmstoffes nach geltenden bauaufsichtlichen Verfahren erklärt bzw. nachgewiesen werden.

2.1.8 Errichtung der Abgasanlagen

2.1.8.1 Schornsteine

Für die Errichtung von Schornsteinen in Montagebauweise oder aus werkseitig vorgefertigten Bauteilen sind Produkte gemäß Tabelle 1, Typ A, D, G, K und P sowie Tabelle 2 zu verwenden.

2.1.8.2 Abgasleitungen

Für die Errichtung von Abgasleitungen in Montagebauweise oder aus werkseitig vorgefertigten Bauteilen sind Produkte gemäß Tabelle 1, Typ B, E, H und L sowie Tabelle 2 zu verwenden.

2.1.8.3 Luft-Abgas-System (auch Rußbrand beständige)

Für die Errichtung von Luft-Abgas-Systemen in Montagebauweise oder aus werkseitig vorgefertigten Bauteilen sind Produkte gemäß Tabelle 1, Typ C, F, I, J, M, N, O und Q sowie Tabelle 2 zu verwenden.

Für die Errichtung gilt DIN V 18160-1², Abschnitt 9. Alle Feuerstätten, die an ein Luft-Abgas-System angeschlossen werden, müssen für diese Betriebsweise geeignet sein. Gasfeuerstätten gelten als geeignet, wenn sie das CE-Konformitätszeichen nach der Gasgeräteverordnung tragen und zusätzlich die Anforderungen des DVGW-Merkblatts G635 (Überdruck) bzw. G636 (Unterdruck) erfüllen. Feuerstätten für feste Brennstoffe gelten als geeignet, wenn sie einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis entsprechen.

Der Luft-Abgas-Schornstein und die angeschlossenen Feuerstätten müssen sich in der gleichen Nutzungseinheit und damit im gleichen Wirkungsbereich einer ggf. vorhandenen Lüftungsanlage befinden; in jedem Geschoss darf nur eine Feuerstätte angeschlossen werden. Die in der Nutzungseinheit befindlichen raumlufttechnischen Anlagen dürfen keinen höheren Unterdruck als 8 Pa in der Nutzungseinheit erzeugen. Dies kann auch durch eine eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen Betriebes von Lüftungsanlagen und Feuerstätten sichergestellt werden.

2.1.8.4 Schächte für Abgasleitungen

Aus Formstücken nach DIN EN 12446⁹ mit einer Wanddicke von ≥ 50 mm dürfen Schächte für Abgasleitungen und Luft-Abgas-Systeme mit einer Klassifizierung von maximal T200 errichtet werden. Für die Ausführung gilt DIN V 18160-1².

¹⁵ ATV DVWK-A 251 Kondensate aus Brennwertkesseln - Fassung November 2011 - der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 53773 Hennef

Allgemeine Bauartgenehmigung**Nr. Z-7.4-3531****Seite 9 von 11 | 5. März 2021****2.1.8.5 Gruppen von Abgasanlagen**

Gruppen von Abgasanlagen sind so auszuführen, dass die Anlagen sich nicht gegenseitig unzulässig beeinflussen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- über die Zungen oder die Wände der Abgasanlagen Abgas nicht in solchen Mengen in den Schacht für die Verbrennungsluft übertreten kann, dass die Funktion der Feuerstätte(n) beeinträchtigt wird;
- durch das Abgas der Feuerstätten die Verbrennungsluft nicht unzulässig erwärmt wird;
- die Baustoffe der angrenzenden Abgasanlagen durch die Abgase anderer Feuerstätten nicht unzulässig erwärmt werden;
- an der Schachtmündung Abgas anderer Feuerstätten nicht in solchen Mengen in den Luftschacht übertreten kann, dass die Funktion der Feuerstätte beeinträchtigt wird;
- durch die Gestaltung des Schachtkopfes der anderen Abgasanlagen keine unzulässigen Druckschwankungen im Luft-Abgas-System auftreten.

Bei Verwendung von Bauteilen für die Mündung, welche dem Versuchsbericht Strömungstechnische Untersuchungen an einem Luft-Abgas-Schornstein der Firma Schiedel vom 19. Oktober 1992 des Lehrstuhl für Fluidmechanik der TU München entsprechen, gelten die vorgenannten Anforderungen als erfüllt.

2.1.8.6 Mehrfachbelegung von Abgasanlagen

Der Anschluss von raumluftabhängigen Feuerstätten an mehrfach belegte Abgasanlagen (Schornstein, Abgasleitung und Verbindungsstücke) ist gemäß DIN V 18160-1², Abschnitt 12.1.2 und 12.1.3 auszuführen. Kaminöfen nach DIN EN 13240¹⁶ mit selbstschließenden Türen dürfen entgegen vorgenanntem Abschnitt angeschlossen werden, sofern dies nicht durch den Feuerstättenhersteller ausgeschlossen ist.

Der Anschluss von raumluftunabhängigen Gas- und Ölfeuerstätten an mehrfach belegte Luft-Abgas-Systeme ist gemäß DIN V 18160-1², Abschnitt 9 auszuführen.

Für den Anschluss von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe an Luft-Abgas-Schornsteine für die Mehrfachbelegung gilt Folgendes:

Es dürfen bis zu drei handbeschickte Feuerstätten (Kaminöfen, Heizeinsätze oder Speicherfeuerstätten) oder drei Einzelraumfeuerstätten für Pelletbetrieb ohne Gebläse (Verbrennungsluft- bzw. Abgasgebläse) mit einer maximalen Nennwärmeleistung von jeweils 15 kW angeschlossen werden. Feuerstätten ohne Gebläse dürfen ohne besondere Maßnahmen angeschlossen werden.

Die Anwendung der Zulassung setzt voraus, dass die Feuerstätten für feste Brennstoffe entsprechend einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den raumluftunabhängigen Betrieb und die Mehrfachbelegung geeignet sind.

Als geeignet gelten:

- raumluftunabhängige Einzelraumfeuerstätten für den Betrieb mit Scheitholz,
- raumluftunabhängige Einzelraumfeuerstätten für den Betrieb mit Holzpellets ohne Gebläse (ausgenommen sind Konvektionsgebläse für den Umluftbetrieb im Aufstellraum)

Raumluftunabhängige Einzelraumfeuerstätten für den Betrieb mit Holzpellets mit Gebläse dürfen auch angeschlossen werden, sofern durch geeignete allgemein bauaufsichtlich zugelassene Sicherheitseinrichtungen ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Geräte sichergestellt werden kann.

Der Luft-Abgas-Schornstein und die angeschlossenen Feuerstätten müssen sich in der gleichen Nutzungseinheit und damit im gleichen Wirkungsbereich einer ggf. vorhandenen Lüftungsanlage befinden. In jedem Geschoss darf nur eine Feuerstätte angeschlossen

¹⁶ DIN EN 13240:2005-10 Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004

werden. Die in der Nutzungseinheit befindlichen raumluftechnischen Anlagen dürfen keinen höheren Unterdruck als 8 Pa in der Nutzungseinheit erzeugen.

Die Höhe des Luft-Abgas-Schornsteins über der obersten Feuerstätte muss mindestens 4 m betragen. Zur Sicherstellung der Betriebsbedingungen der Feuerstätten kann eine Überströmöffnung zwischen Luft- und Abgasschacht im unteren Bereich des Schornsteins vorgesehen werden; dabei ist ein Abstand von $\geq 1,10$ m zum Feuerstättenanschluss und $\geq 0,20$ m zum Verbrennungsluftanschluss der untersten Feuerstätte einzuhalten. Sofern eine geregelte Überströmöffnung mit einem Solldruck ≤ 10 Pa eingesetzt wird, ist kein besonderer Abstand zwischen Überströmöffnung und dem untersten Verbindungsstückanschluss einzuhalten. Die Querschnittsfläche des Luftschachtes muss mindestens 1,1-mal größer sein als die des Abgasschachtes; geringere Querschnittsflächen des Luftschachtes sind möglich, sofern dies in einer feuerungstechnischen Bemessung nach DIN EN 13384-2¹⁷ berücksichtigt ist.

2.2 Bemessung

2.2.1 Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1², Abschnitt 13.

Für Schachtgruppen mit biegesteifer Verbindung der einzelnen Abschnitte sind die erforderlichen Bewehrungsstäbe in den Eckkanälen einschließlich der Bauteile für die biegesteife Verbindung (allgemein bauaufsichtlich zugelassene Pressmuffen) für jeden Einzelfall festzulegen. Diese Abgasanlagen sind hinsichtlich der Beanspruchungen bei Lagerung, Transport und Montage sowie für die Beanspruchungen im eingebauten Zustand (Eigenlast und Windlast) auf der Grundlage statischer Nachweise zu bewehren. Die maximale Fertigteilhöhe beträgt 8 m.

Die Aufnahme der Horizontalkräfte durch aussteifende Dächer oder Decken ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

2.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen, Luft-Abgas-Systeme auch Rußbrand beständige Luft-Abgas-Systeme gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-1¹⁸ (Einfachbelegung) und DIN EN 13384-2¹⁷ (Mehrfachbelegung).

Bei der Bemessung von Luft-Abgas-Systemen (auch rußbrandbeständige) sind für die Verbrennungsluftzuführung über den konzentrisch oder nebenliegend angeordnetem Luftschacht oder Leitungen die tatsächlichen Widerstandsbeiwerte sowie die tatsächlichen Temperaturen im Luftschacht anzusetzen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1². Die Abgasanlagen dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

An den Abgasanlagen dürfen Feuerstätten und zugehörige Installationen nicht direkt befestigt werden.

Beim Versetzen ist darauf zu achten, dass die Dämmstoffschicht und die Belüftungskanäle bzw. der Ringspalt frei von Versetzmittel bleiben.

¹⁷ DIN EN 13384-2:2019-09 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Verbrennungseinrichtungen; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015+A1:2019

¹⁸ DIN EN 13384-1:2019-09 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Verbrennungseinrichtung; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-7.4-3531

Seite 11 von 11 | 5. März 2021

2.3.1.1 Versetzmittel für die Außenschale

Zum Versetzen der Bauteile ist für die Außenschale der Mörtel der Gruppe M 2,5 oder M 5 nach DIN EN 998-2¹⁹ zu verwenden.

2.3.1.2 Versetzmittel für die Innenschale

Für das Versetzen der Innenschale sind ausschließlich die vom Hersteller zugelassenen Versetzmittel zu verwenden.

2.3.2 Besondere Bauarten

In angeformte Schächte für Heizraumben- und -entlüftung, dürfen auch Vor- und Rücklaufleitungen von Heizungsanlagen sowie Steuerleitungen für Solaranlagen installiert werden, wenn eine gegenseitige Temperaturbeeinflussung der einzelnen Gewerke nicht zu unzulässigen Erwärmungen führt. Dabei ist die Grenztemperatur von 70 °C für kunststoffisolierte Leitungen (VDE 0100) zugrunde zu legen. Die jeweiligen Zu- und Abgänge der Leitungen in und aus dem Schacht müssen dicht und baustoffgerecht verschlossen werden.

2.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs 2 MBO)²⁰. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 15 verwendet werden.

2.5 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem festen Schild (mindestens 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben in Abhängigkeit der geplanten Nutzung zu kennzeichnen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage:

Schornstein gemäß aBG Nr.: Z-7.4-3531 T400 N1 D 3 G50 LA90

2.6 Bestimmungen für die Nutzung eines Luft-Abgas-Schornsteins als Schornstein mit Verbrennungsluftversorgung

Sofern Feuerstätten angeschlossen werden, die raumluftabhängig betrieben werden, und eine separate Zuluftführung haben, ist der Luft-Abgas-Schornstein als Schornstein anwendbar. In diesem Falle sind die Kriterien in Bezug auf die Zuluftversorgung durch den Aufstellungsraum für raumluftabhängig betriebene Feuerstätten einzuhalten. Sofern die separate Zuluftführung der raumluftabhängigen Feuerstätte an den konzentrisch angeordnetem Ringspalt, oder nebenliegenden Luftschaft des Schornsteines angeschlossen wird, ist dies zusätzlich in der Bemessung der Zuluftversorgung zu berücksichtigen. Hierfür ist die DIN EN 13384-1¹⁸ anzuwenden.

Die Nutzung eines Luft-Abgas-Schornsteins als Schornstein mit Verbrennungsluftversorgung (Ringspalt oder nebenliegendem Schacht) und Abgasabführung einer raumluftabhängigen Feuerstätte ist möglich, wenn

- die Anforderungen hinsichtlich der Verbrennungsluftversorgung und
- die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellbedingungen nach den jeweiligen Landesfeuerungsverordnungen eingehalten sind und
- der errichtete Luft-Abgas-Schornstein als Schornstein gekennzeichnet wird.

Ronny Schmidt

Referatsleiter

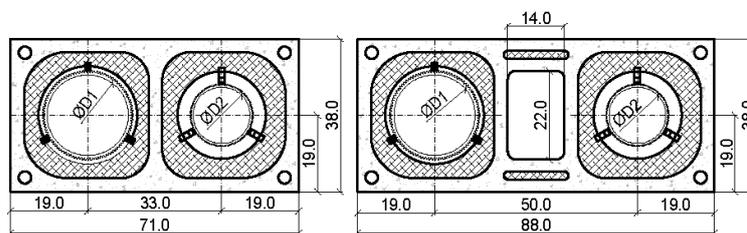
Beglaubigt

Hajdel

¹⁹ DIN EN 998-2:2017-02

Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauer Mörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2016

²⁰ Nach Landesrecht



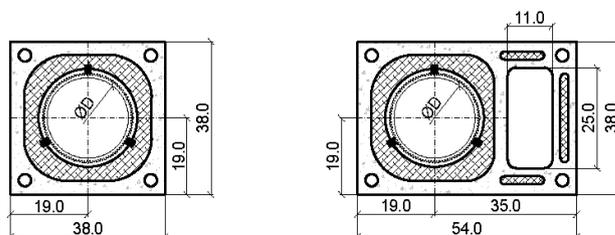
Zweizügig/Kombiniert

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD1 cm	ØD2 cm
SA 20 / 12	38 x 71	20	12
SA 20 / 14		20	14
SA 20 / 16		20	16
SA 20 / 18		20	18

Zweizügig/Kombiniert mit Lüftung

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD1 cm	ØD2 cm
SA 20 TL 12	38 x 88	20	12
SA 20 TL 14		20	14
SA 20 TL 16		20	16
SA 20 TL 18		20	18

Maße in cm

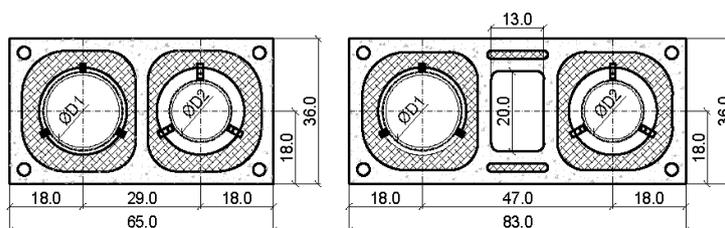


Einzügig

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 20	38 x 38	20

Einzügig mit Lüftung

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 20TL	38 x 54	20



Zweizügig/Kombiniert

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD1 cm	ØD2 cm
SA 12 / 12	36 x 65	12	12
SA 14 / 14		14	14
SA 16 / 16		16	16
SA 18 / 18		18	18
SA 14 / 12	36 x 65	14	12
SA 16 / 14		16	14
SA 18 / 14		18	14
SA 18 / 16		18	16

Zweizügig/Kombiniert mit Lüftung

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD1 cm	ØD2 cm
SA 12TL12	36 x 83	12	12
SA 14TL14		14	14
SA 16TL16		16	16
SA 18TL18		18	18
SA 14TL12	36 x 83	14	12
SA 16TL14		16	14
SA 18TL14		18	14
SA 18TL16		18	16

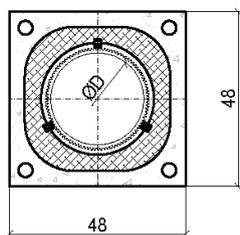
Maße in cm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen

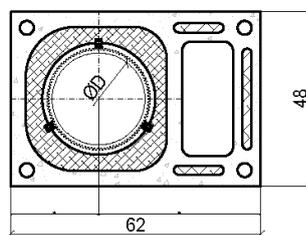
Absolut Mantelsteine
 erhöhte Wärmedämmung

Anlage 1



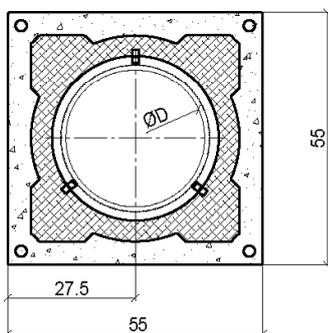
Einzügig

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 25	48 x 48	25



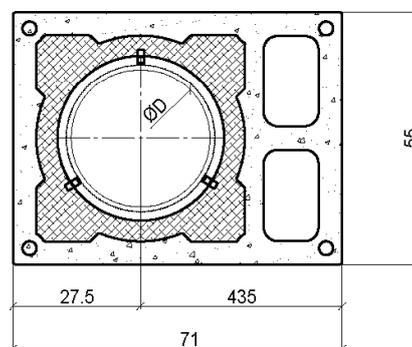
Einzügig mit Lüftung

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 25 TL	48 x 62	25



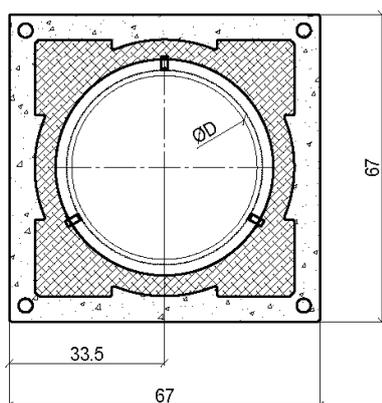
Einzügig

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 30	55 x 55	30



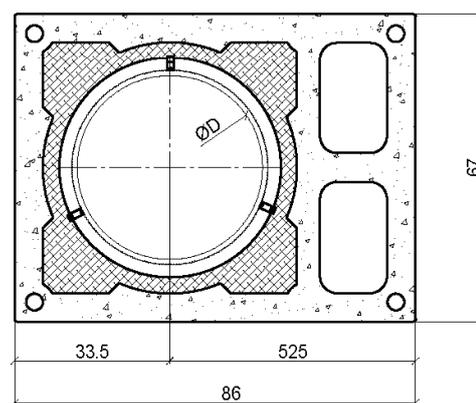
Einzügig mit Lüftung

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 30	55 x 71	30



Einzügig

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 40	67 x 67	40



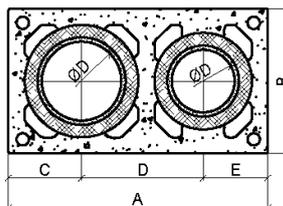
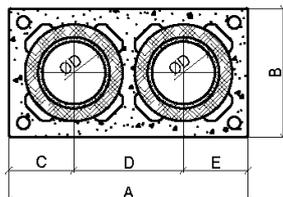
Einzügig mit Lüftung

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 40	67 x 86	40

Anwendung von Systemschornsteinen

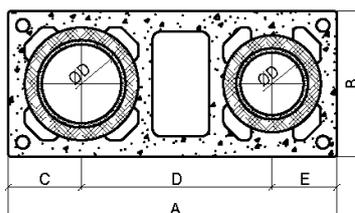
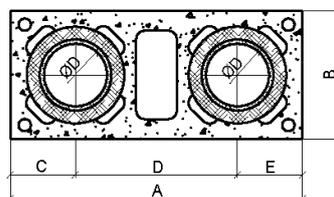
Absolut Mantelsteine
erhöhte Wärmedämmung

Anlage 2



Zweizügig

Type	A cm	B cm	C cm	D cm	E cm	ØD cm
ZZ 12 - 16	59	32	16	27	16	12 /14 /16
ZZ 18 - 20	67	36	18	31	18	18 /20
ZZ 22 - 22	80	42	21	38	21	22
ZZ 25 - 25	90	48	24	42	24	25
ZZ 30 - 30	104	55	27,5	49	27,5	30
ZZ 40 - 40	127	67	33,5	60	33,5	40
Zweizügig kombiniert						
ZZK 12 - 18 / 18-20	64	36	16	30	18	12 /14 /16/ 18 /20 /



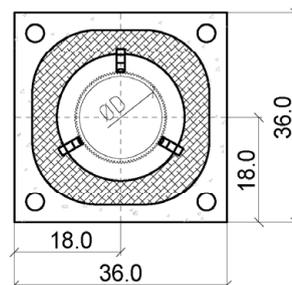
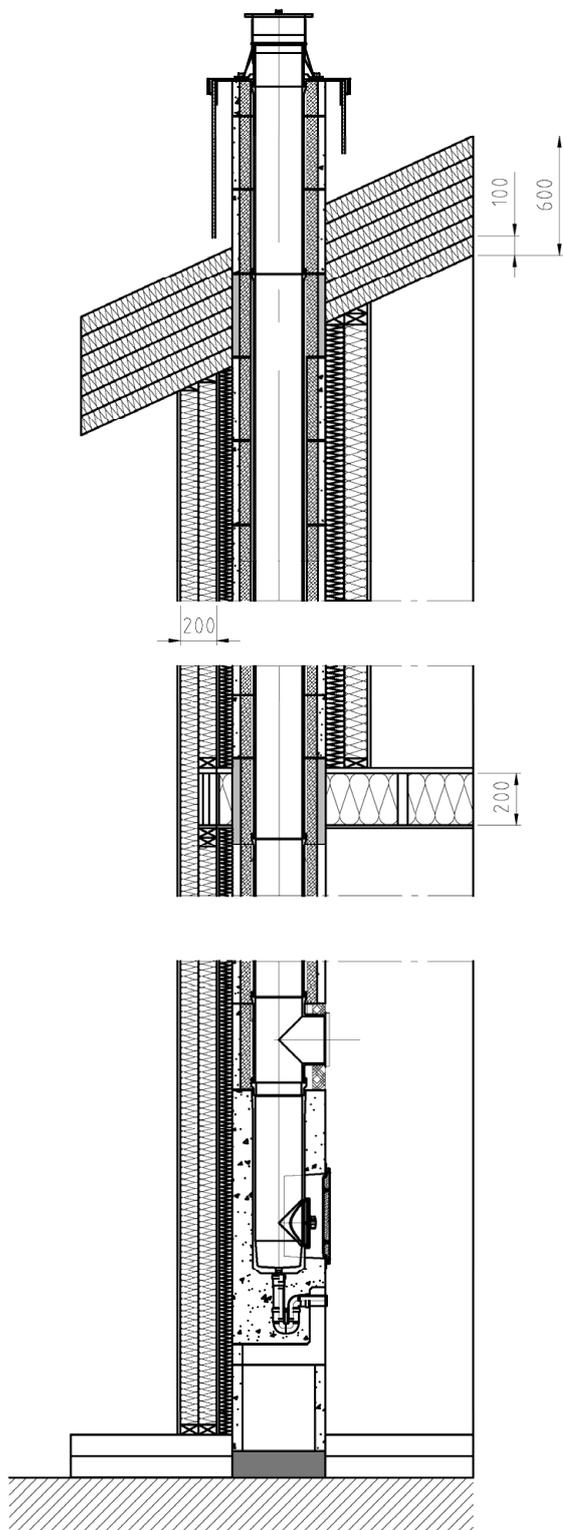
Zweizügig mit Lüftung

Type	A cm	B cm	C cm	D cm	E cm	ØD cm
ZZTL 12 - 16	72	32	16	40	16	12 /14 /16
ZZTL 18 - 20	83	36	18	47	18	18 /20
ZZTL 22	98	42	21	56	21	22
ZZTL 25	110	48	24	62	24	25
ZZTL 30	129	55	27,5	74	27,5	30
ZZTL 40	160	67	33,5	93	33,5	40
Zweizügig kombiniert mit Lüftung						
ZZK 12 - 18 / L / 18-20	81	36	16	47	18	12 /14 /16/ 18 /20 /

Anwendung von Systemschornsteinen

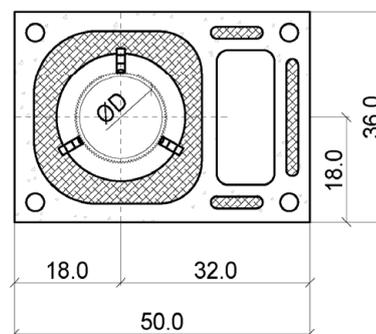
SIH Mantelsteine
erhöhte Wärmedämmung

Anlage 3



Einzügig

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 12	36 x 36	12
SA 14		14
SA 16		16
SA 18		18



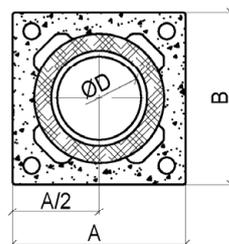
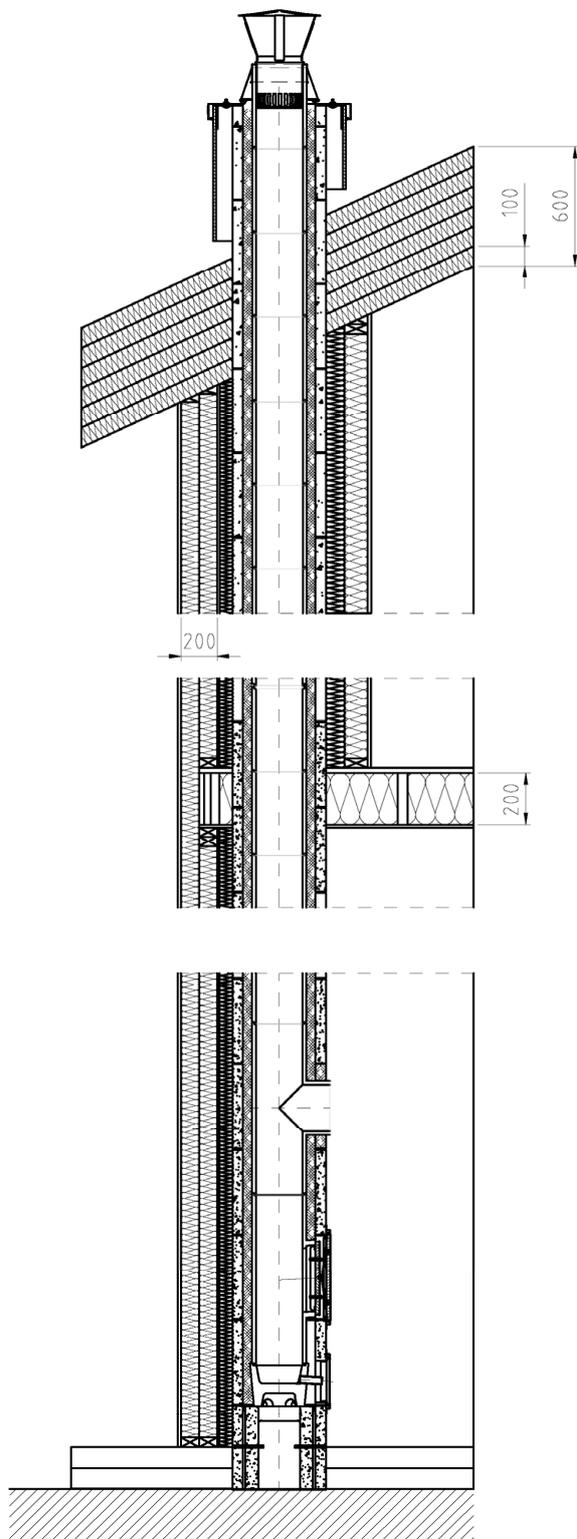
Einzügig mit Lüftung

Kamintype	Mantelstein cm x cm	ØD cm
SA 12TL	36 x 50	12
SA 14TL		14
SA 16TL		16
SA 18TL		18

Anwendung von Systemschornsteinen

Prinzipskizze - Bauweise Absolut mit erhöhter Wärmedämmung

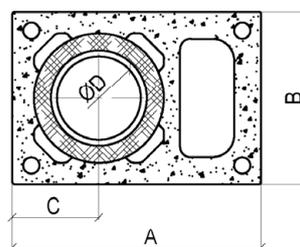
Anlage 4



Einzügig

Kamintype	Mantelstein A x B	ØD cm
SIH 12	32 x 32	12
SIH 14		14
SIH 16		16
SIH 18	36 x 36	18
SIH 20		20
SIH 22	42 x 42	22
SIH 25	48 x 48	25
SIH 30	55 x 55	30
SIH 40	67 x 67	40
SIH 50	80 x 80	50

cm x cm



Einzügig mit Lüftung

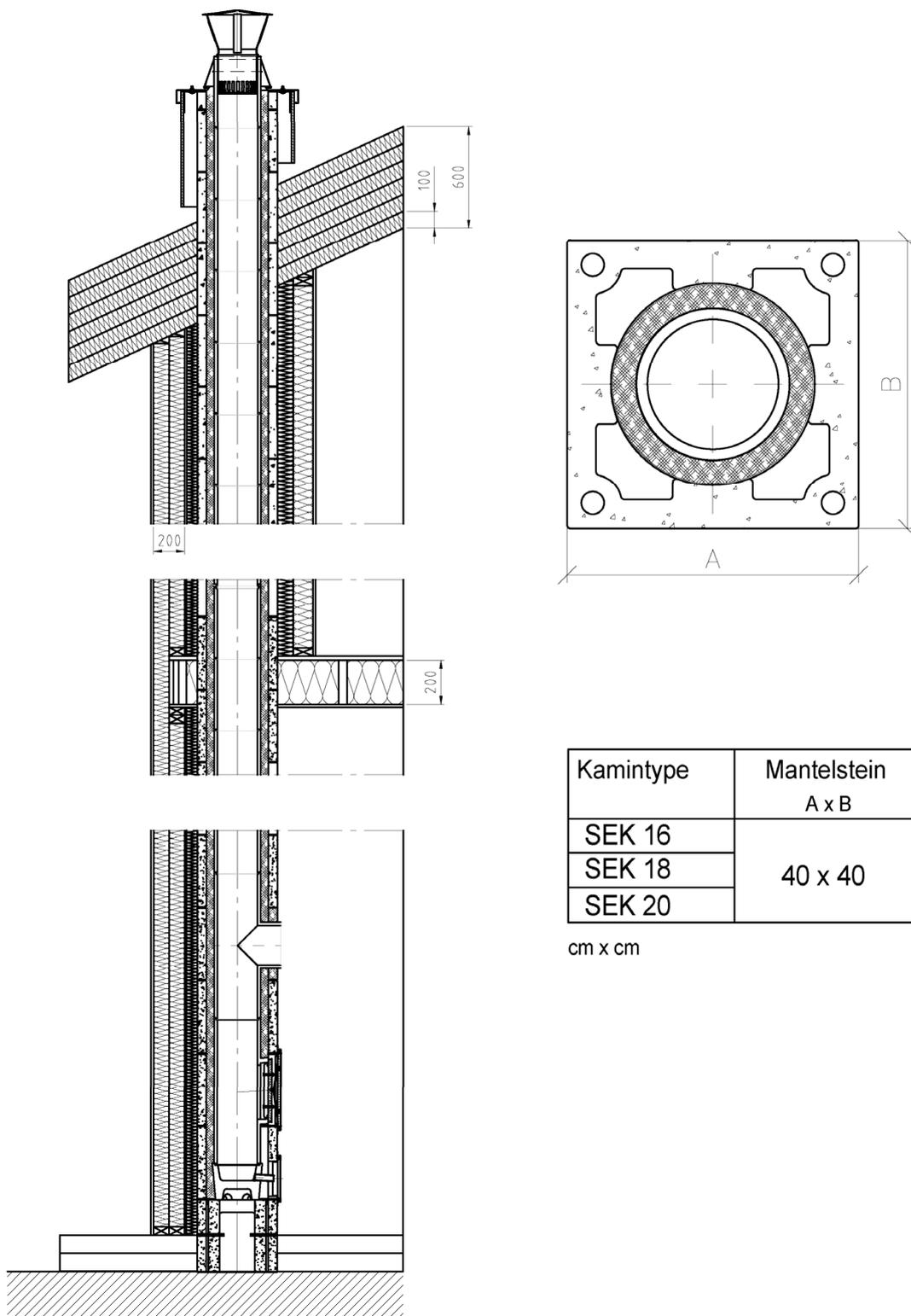
Type	A cm	B cm	C cm	ØD cm
EZTL 12 - 16	46	32	16	12 / 14 / 16
EZTL 18 - 20	50	36	18	18 / 20
EZTL 22	60	42	21	22
EZTL 25	62	48	25,5	25
EZTL 30	71	55	27,5	30
EZTL 40	86	67	33,5	40

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen

Prinzipskizze - Bauweise SIH mit erhöhter Wärmedämmung

Anlage 5



Kamintype	Mantelstein A x B	ØD cm
SEK 16	40 x 40	16
SEK 18		18
SEK 20		20

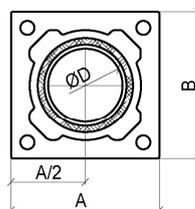
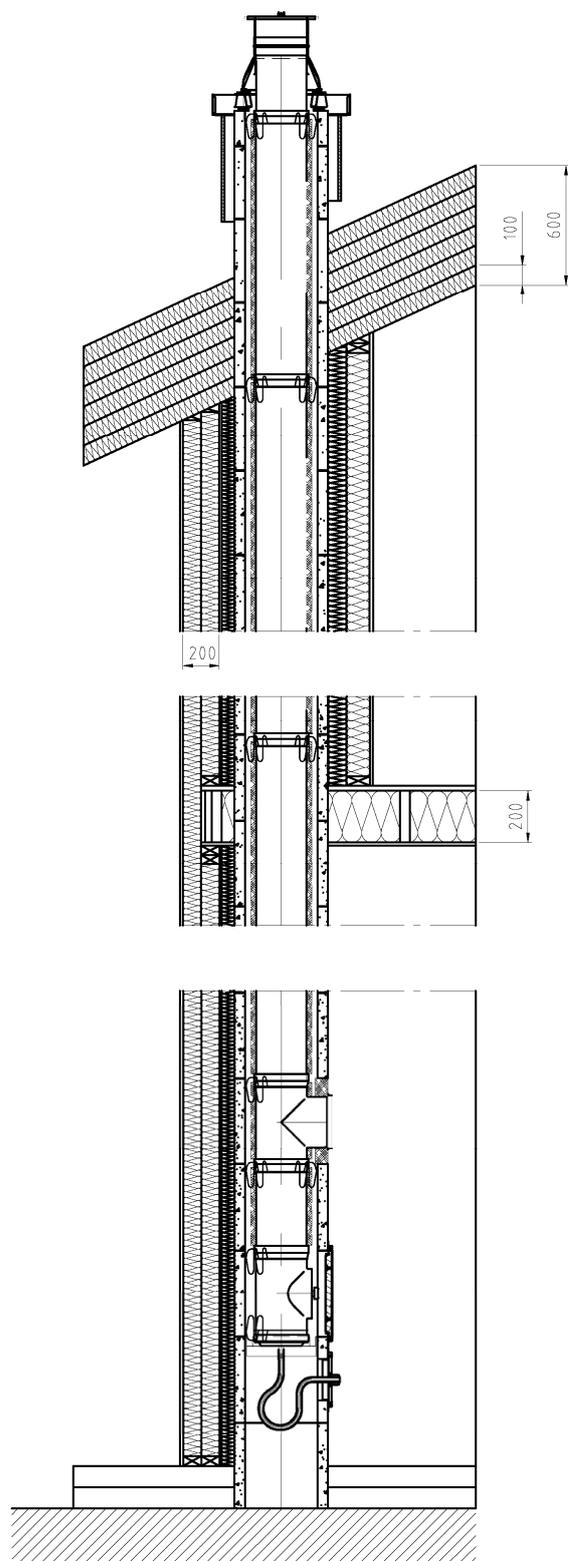
cm x cm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen

Prinzipiskizze - Bauweise SIH mit erhöhter Wärmedämmung

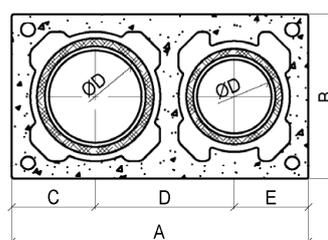
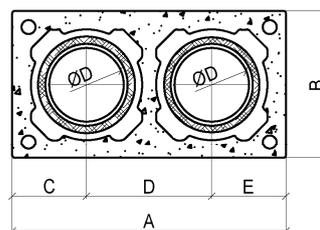
Anlage 6



Einzügig

Kamintype	Mantelstein A x B	ØD cm
SIK 12	32 x 32	12
SIK 14	32 x 32	14
SIK 16	36 x 36	16
SIK 18	36 x 36	18
SIK 20	42 x 42	20

cm x cm



Zweizügig

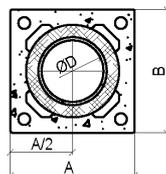
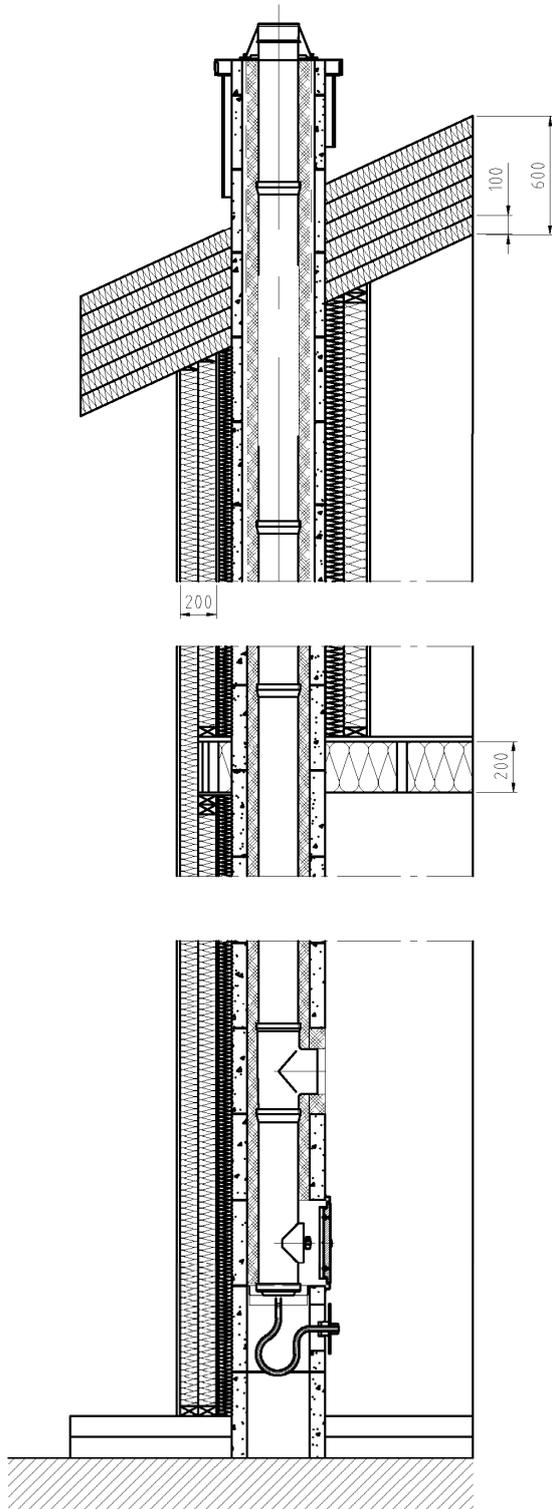
Type	A cm	B cm	C cm	D cm	E cm	ØD cm
SIK 16 / 16	67	36	18	31	18	16 / 16
SIK 16 / 18	67	36	18	31	18	16 / 18
SIK 18 / 18	67	36	18	31	18	18 / 18
Zweizügig kombiniert						
SIK 12 / 16	64	36	18	30	16	12 / 16
SIK 12 / 18	64	36	18	30	16	12 / 18
SIK 14 / 16	64	36	18	30	16	14 / 16
SIK 14 / 18	64	36	18	30	16	14 / 18

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen

Prinzipskizze - Bauweise SIK mit erhöhter Wärmedämmung

Anlage 7

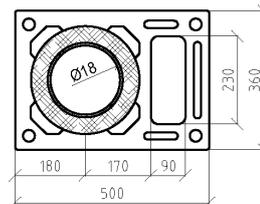


Einzügig

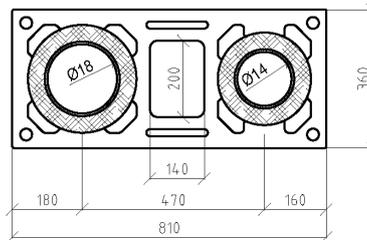
Kamintype	Mantelstein A x B	ØD cm
ADV 14	32 x 32	14
ADV 18	36 x 36	18
ADV 20	36 x 36	20

cm x cm

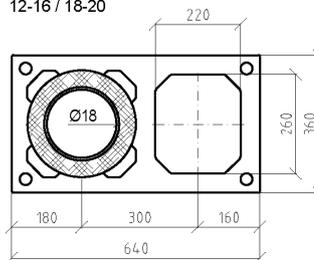
EZL 18-20



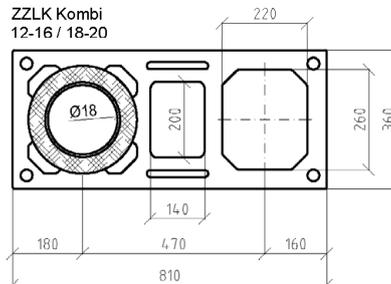
ZZLK
 12-16 / 18-20



ZZK Kombi
 12-16 / 18-20



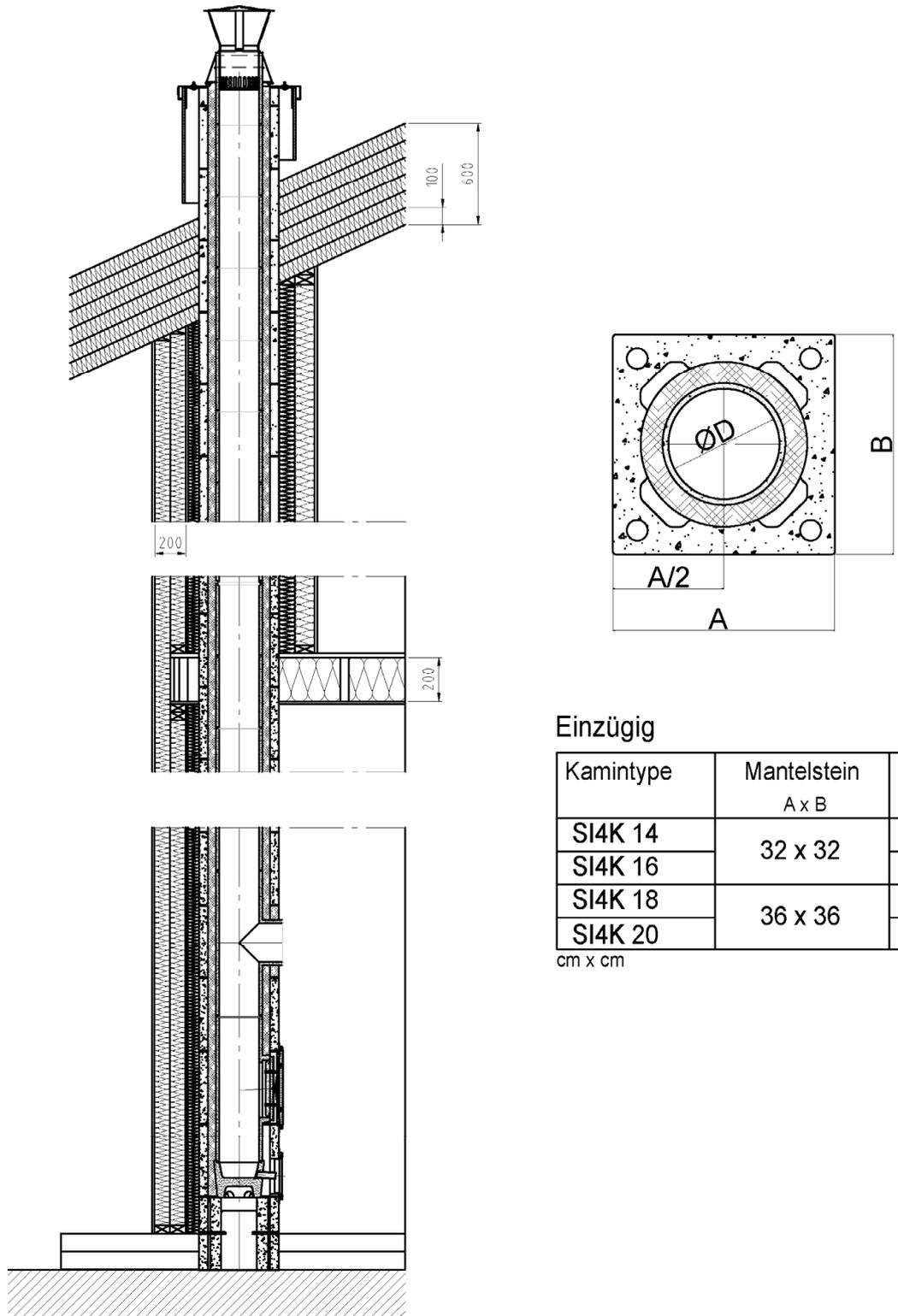
ZZLK Kombi
 12-16 / 18-20



Anwendung von Systemschornsteinen

Prinzipskizze - Bauweise Advance mit erhöhter Wärmedämmung

Anlage 8



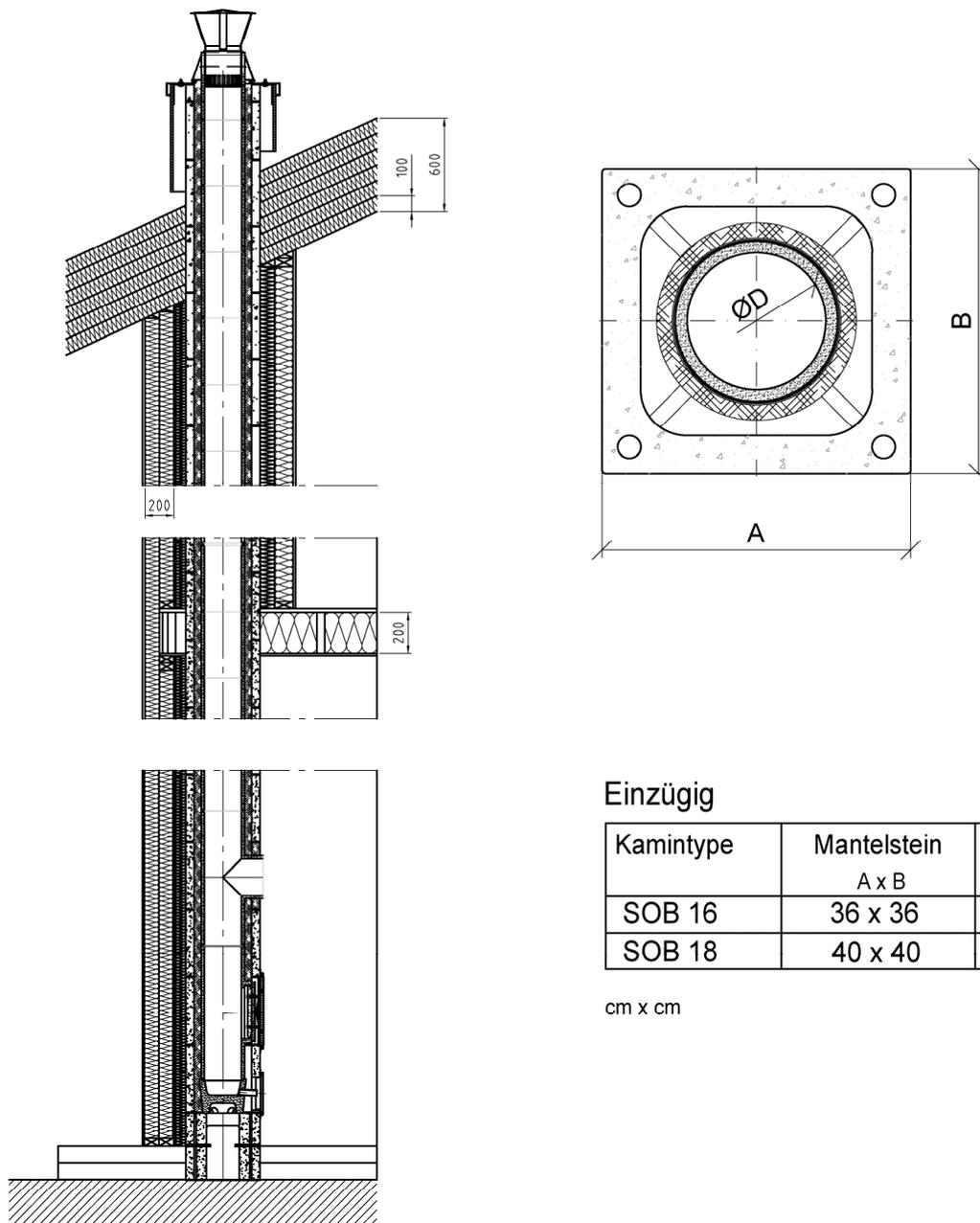
Einzügig

Kamintype	Mantelstein A x B	ØD cm
SI4K 14	32 x 32	14
SI4K 16		16
SI4K 18	36 x 36	18
SI4K 20		20

cm x cm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen	Anlage 9
Prinzipskizze - Bauweise SI4K mit erhöhter Wärmedämmung	



Einzügig

Kamintype	Mantelstein A x B	ØD cm
SOB 16	36 x 36	16
SOB 18	40 x 40	18

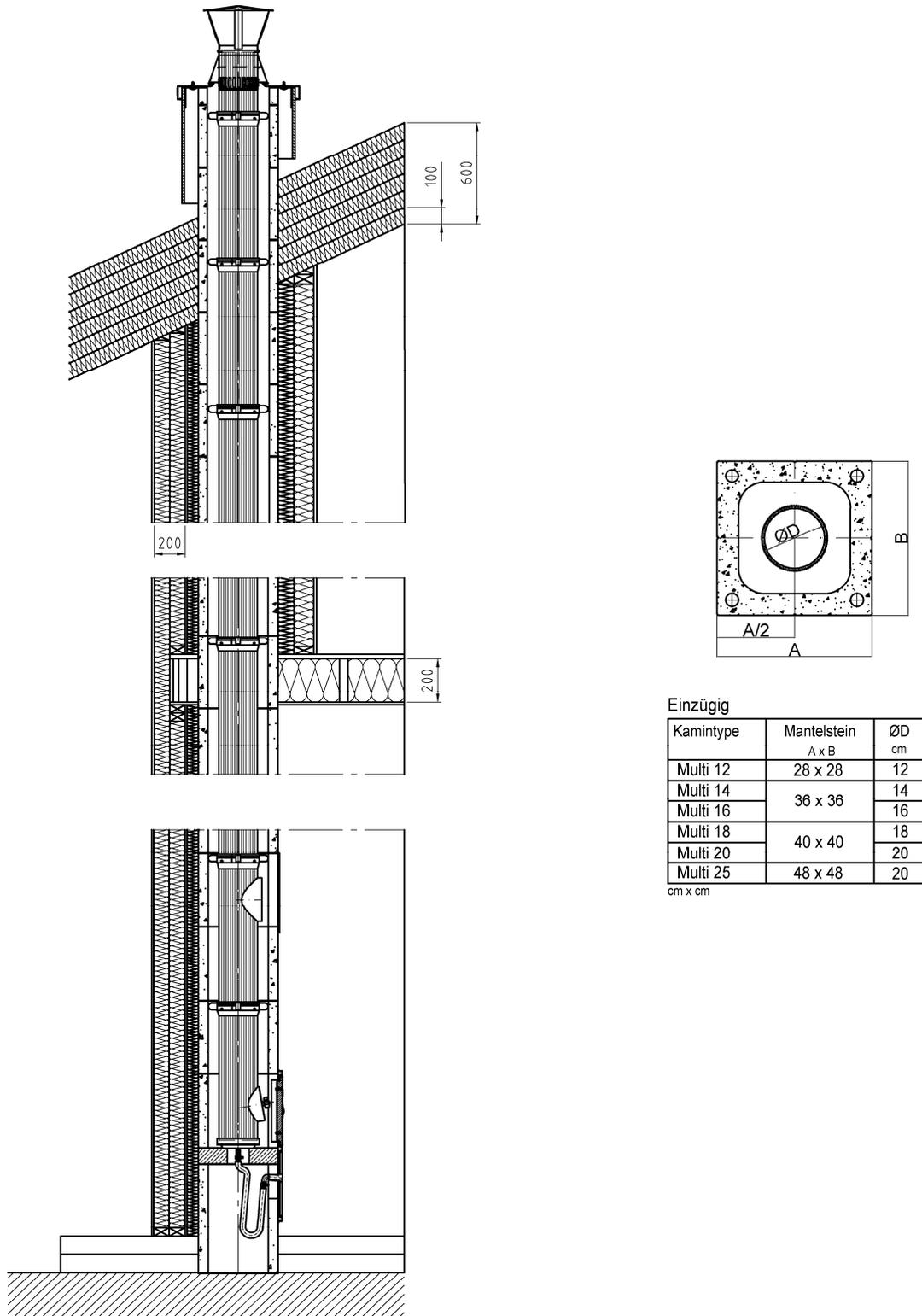
cm x cm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen

Prinzipiskizze - Bauweise SOB mit erhöhter Wärmedämmung

Anlage 10

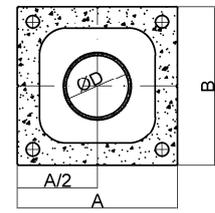
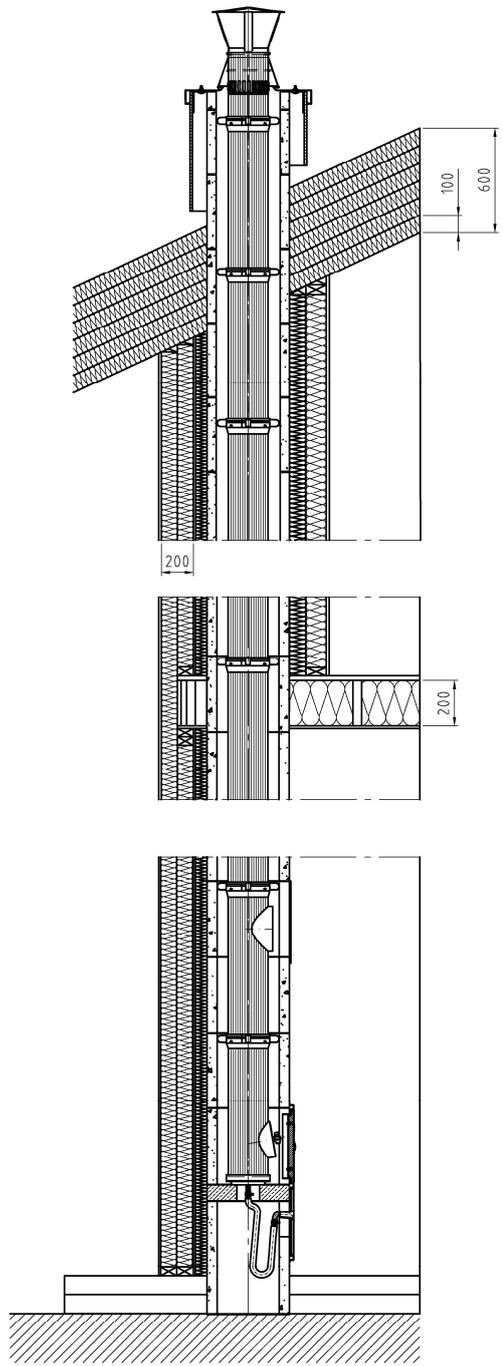


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen

Prinzipskizze - Bauweise Multi mit erhöhter Wärmedämmung

Anlage 11



Einzügig

Kamintype	Mantelstein A x B	ØD cm
AVA 12	28 x 28	12
AVA 14	36 x 36	14
AVA 16		16
AVA 18	40 x 40	18
AVA 20		20
AVA 25	48 x 48	20

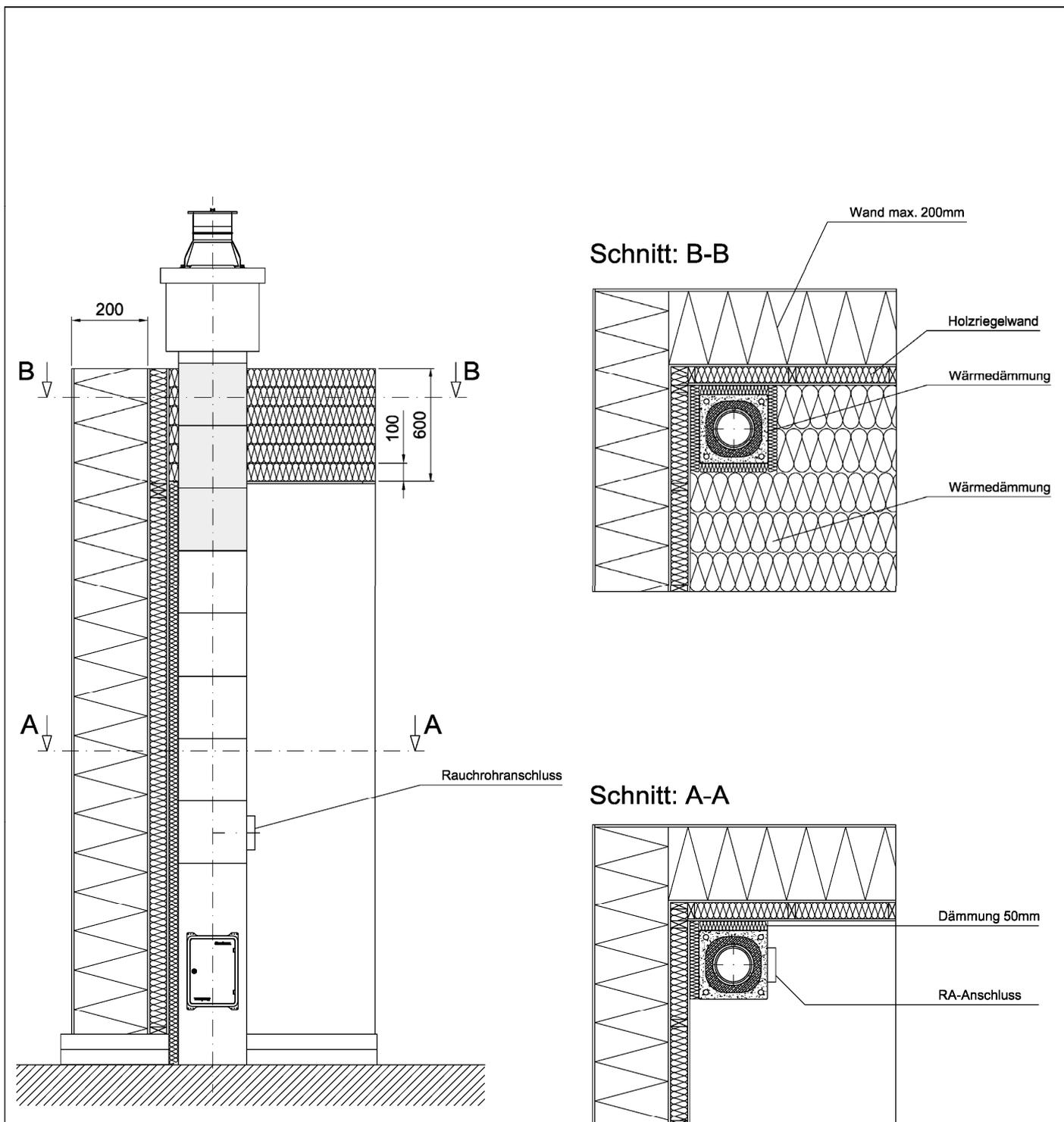
cm x cm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen

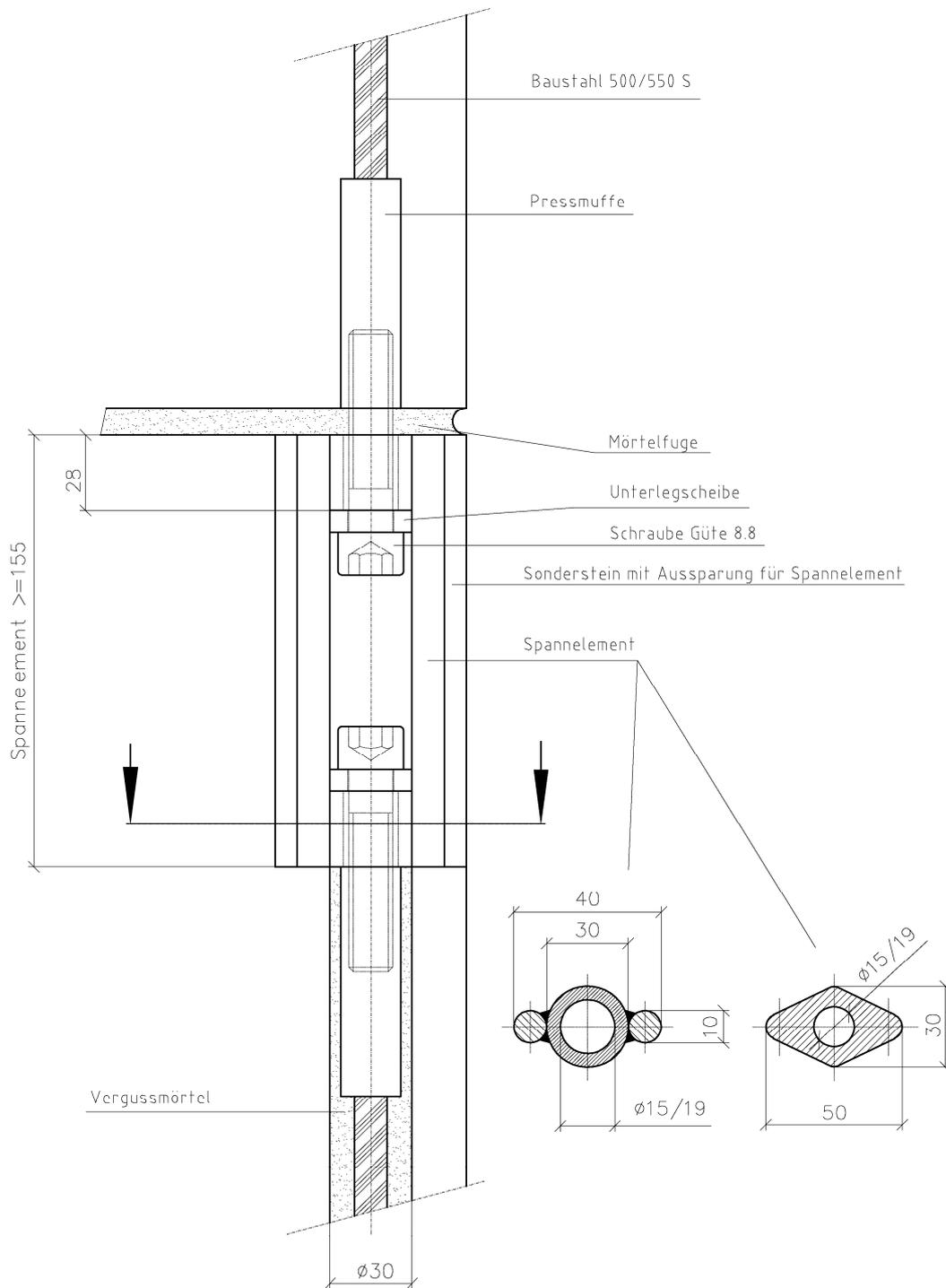
Prinzipskizze - Bauweise Avant mit erhöhter Wärmedämmung

Anlage 12



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen	Anlage 13
Prinzipiskizze - eingeschossige Bauweise	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3531

Anwendung von Systemschornsteinen

Bauart der Anlage PARAT

Anlage 14

Übereinstimmungserklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigelegt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Nummer der Bauartgenehmigung: Z-7.4-3531

Typ/Handelsname: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: _____

(z. B. T400 N1 D 3 G50 L_A 90)

Funktionsweise: Schornstein Abgasleitung Luft-Abgas-System Luft-Abgasschornstein

Belegung: Einfachbelegt Mehrfachbelegt

Verwendete Bauteile

System: _____ nach Norm: _____

(Typ)

Klassifizierung: _____

Wand

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____

(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Dach

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____

Klassifizierung: _____

Geschossdecke

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____

Klassifizierung: _____

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Der Standsicherheitsnachweis erfolgt durch/mit _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Bauartgenehmigung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Anwendung von Systemschornsteinen

Beispiel für eine Erklärung der Übereinstimmung

Anlage 15